

1231 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1007 der Beilagen): Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang

Auf Grund der prekären Energiesituation der Welt sind im verstärkten Ausmaß Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Nutzung konventioneller sowie nichtkonventioneller Energiequellen erforderlich. Durch die sprunghafte Erhöhung der Mineralölpreise hat sich die Wettbewerbsfähigkeit der Kohle als Energieträger grundlegend verbessert. Zur Deckung eines steigenden Bedarfs an Primärenergie wird sich deshalb die Nachfrage nach Kohle erhöhen. Die Einführung neuer Kohletechnologien, wie z. B. die wirtschaftliche Vergasung und Verflüssigung der Kohle, kann durch gezielte internationale Förderung und Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beschleunigt werden, und durch diese internationale Zusammenarbeit können aufwendige Doppelarbeiten und Fehlentwicklungen vermieden werden.

Das vorliegende Durchführungsübereinkommen steht im Rang eines Bundesgesetzes. Die Bestimmungen des Art. 3 lit. b, Art. 6 lit. a zweiter Satz, Art. 9 lit. a zweiter Satz, Art. 9 lit. b, Art. 10 lit. a und Art. 10 lit. d des Durchführungsübereinkommens sind als verfassungsändernd zu behandeln. Das Durchführungsübereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinnvoller Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 in Verhandlung gezogen.

Der Handelsausschuß hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage Internationale Energie-

agentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I (804 der Beilagen) einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hatzl, Dr. Heindl, Köck, Maria Metzker und Teschl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dkfm. DDr. König, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Dr. Pelikan sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten. Anstelle des Abgeordneten Dr. Pelikan nahm der Abgeordnete Staudinger teil. Diesem Unterausschuß wurde vom Handelsausschuß in seiner Sitzung am 19. Oktober 1978 noch die Vorbehandlung der Regierungsvorlagen Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen (984 der Beilagen) und Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung samt Anhang (867 der Beilagen) sowie in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 die Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage übertragen.

Der Unterausschuß, der sich am 12. Dezember 1978 konstituierte, hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1979 beraten.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. März 1979 die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und den von dem Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Star-

2

1231 der Beilagen

bacher beteiligten, hat der Handelsausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Durchführungsübereinkommens samt Anhang zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieses Durchführungsübereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkom-

men zur Errichtung des kohletechnischen Informationsdienstes, dessen

Art. 3 lit. b,

Art. 6 lit. a zweiter Satz,

Art. 9 lit. a zweiter Satz,

Art. 9 lit. b,

Art. 10 lit. a und

Art. 10 lit. d

verfassungsändernd sind samt Anhang (1007 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1979 03 01

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

Berichterstatler

Staudinger

Obmann